

Satzung des Vereins Steganlage Plauer Werder e. V. von 2002

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Steganlage Plauer Werder e. V. von 2002.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Alt Schwerin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Waren eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung sportlicher Aktivitäten im Bereich des Wassersports einschließlich der Jugendarbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unrechtmäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft im Verein ist als aktives Mitglied, als passives Mitglied, als passives Mitglied mit Sonderstatus oder als Ehrenmitglied möglich.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Annahme bzw. die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller bzw. seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
3. Bei Antragstellern ab vollendetem 18. Lebensjahr auf aktive Mitgliedschaft erfolgt die Aufnahme zunächst vorläufig; hierauf ist in der schriftlichen Bestätigung besonders hinzuweisen. Über die endgültige Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung frühestens 12 Monate nach der vorläufigen Aufnahme; ist nach 24 Monaten keine Entscheidung über die endgültige aktive Mitgliedschaft erfolgt, gilt der Antragsteller als endgültig aufgenommenes aktives Mitglied.
4. Aktive jugendliche Mitglieder wechseln nach Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch in den Status eines aktiven erwachsenen Mitgliedes.
5. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder die ab vollendetem 14. Lebensjahr dem Verein mindestens 50 Jahre angehören, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder behalten ihren Mitgliederstatus; sie sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes (Angehörigen 1. Grades kann auf Wunsch die Mitgliedschaft und der Bootsliegeplatz übertragen werden. Der Vorstand entscheidet darüber.)
 - b) durch freiwilligen Austritt.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - d) durch Kündigung bzw. durch Auflösung des Campingplatzvertrages, wenn Bedarf an Liegeplätzen von Nutzern des Campingplatzes besteht. (Die weitere Nutzung bzw. Vergabe des Liegeplatzes darf vorrangig nur an Nutzer des Campingplatzes erfolgen – der Verein entscheidet darüber.)
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres (31.12. des Jahres) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann vom Vorstand dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bei nicht Einhaltung der Frist gilt der Ausschluss als vollzogen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstige Unterstützungsverhältnissen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
4. Bei Beendigung des Mitgliedsverhältnisses und Freigabe des Stegplatzes, übernimmt der Campingplatzbetreiber den frei werdenden Stegplatz unter Erstattung der Einlage des ehemaligen Mitglieds. Der Campingplatzbetreiber tritt dabei nur als Vermittler auf. Die Vergabe des zurückgegebenen Stegplatzes wird in § 13 geregelt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied stehen die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung. Für die Nutzung der Anlagen und Einrichtungen können von der Mitgliederversammlung gesonderte Nutzungsordnungen beschlossen werden.
2. Alle Vereinsmitglieder haben ein eigenständiges Antrags- und Anfragerecht gegenüber dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand und in allen Mitgliederversammlungen.
3. Die Satzung, die Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes und die von den Vereinsorganen erlassenen Nutzungsordnungen sind zu befolgen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu unterstützen. Dies betrifft insbesondere Tätigkeiten zum Auf- bzw. Abbau, Erhalt und Erneuerung der Anlagen und Einrichtungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Umlagen erhoben sowie Arbeitsleistungen gefordert. Für nicht erbrachte Arbeitsleistungen könne angemessene Ersatzleistungen festgelegt werden.
2. Die Höhe der Beiträge, Umlagen und Ersatzleistungen sowie die jeweiligen Zahlungsfälligkeiten und Zahlungsweisen wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Wer dem Verein eine einmalige oder laufende Spende zuwendet, kann vom Vorstand als Förderer anerkannt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Der erweiterte Vorstand
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, der/dem 1.Vorsitzenden, der/dem 2.Vorsitzenden, dem/der Rechnungsführer/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende, vertreten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (siehe § 15) auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der für den Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von jedem Mitglied des Vorstandes einberufen werden können. In der Regel ist eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten, kürzere Einladungsfristen sind jedoch zulässig, soweit alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2.Vorsitzende, anwesend sind.
Sofern nicht Einstimmigkeit erforderlich ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. oder der 2.Vorsitzende, bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
2. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsposten in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Campingplatzbetreiber sowie den Fachwarten.

Die Fachwarte sind zuständig für den Segelsport, den Motorsport, die Jugendarbeit, den Arbeitsdienst und die Steganlagen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend; weitere Fachbereiche können jederzeit vom Vorstand oder vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.

Für die Wahl und die Amtsdauer der Fachwarte als Mitglieder des erweiterten Vorstandes gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Satzung entsprechend.

2. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sollen in der Regel einmal im Monat abgehalten werden. Sie werden vom Vorstand einberufen.
3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende und zwei Fachwarte anwesend sind. Soweit nicht Einstimmigkeit erforderlich ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. oder der 2.Vorsitzende, bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Ein Beschluss des erweiterten Vorstandes kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 13 Liegeplätze

Eine Mitgliedschaft gewährt keinen automatischen Liegeplatzanspruch. Die Zuweisung von Sommer- und/oder Winterliegeplätzen erfolgt durch den Vorstand nach Regeln, die in der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Richtlinie für die Zuweisung von Bootsplätzen niedergelegt werden.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat u.a. folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - die Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung erfolgt vier Wochen vorher in Textform durch den Vorstand an die letzte vom Mitglied in Textform bekanntgegebene Adresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Kassenwartes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 15 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes dieser Mitglieder hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen oder Zuruf.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 aller Mitglieder oder von mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf die Mitglieder zu gleichen Teilen aufzuteilen.